

Pos	Bezeichnung	ME	Gebühr €
1	Abwasserbeitrag gemäß § 10 Abs. 2		
1.1.	Anschlussmöglichkeit an eine Sammelleitung, erstmaliges Verschaffen (Schaffensbeitrag), pro qm Veranlagungsfläche	qm	6,23
2	Gebührensatz für Niederschlagswasser gemäß § 24 Abs. 1		
2.1.	Niederschlagswasser	qm	0,80
3	Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser gemäß § 26		
3.1.	Häusliches Schmutzwasser , gem. § 26 (1) Einleiten häuslichen Schmutzwassers	cbm	3,68
3.2.	Nicht häusliches Schmutzwasser , gem. § 26 (2) Die Gebühr beträgt pro cbm Frischwasserverbrauch 2,68 € bei einem CSB bis 1600 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel $0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{1600} + 0,5$		
4	Schlamm aus Kleinkläranlagen gemäß § 28		
4.1.	Grubenentleerung Abfuhrmenge 1 - 4 cbm	Pauschal	76,69
4.2.	Grubenentleerung Abfuhrmenge ab 5 cbm	cbm	17,90
4.3.	Zuschlag bei Grubenentleerung an Werktagen Bei Entleerungen an Werktagen vor 07:00 Uhr oder nach 16:30 Uhr wird ein pauschaler Zuschlag erhoben. (Wenn vom Gebührenpflichtigen gewünscht oder veranlasst worden ist).	Pauschal	20,45
4.4.	Zuschlag bei Grubenentleerung an Samstag, Sonn- und Feiertagen Bei Entleerungen an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen wird ein pauschaler Zuschlag erhoben. (Wenn vom Gebührenpflichtigen gewünscht oder veranlasst worden ist).	Pauschal	51,13
4.5.	Sonderleistungen Für besondere Arbeiten, wie das Reinigen stark verschmutzter oder nicht regelmäßig entleerter Gruben. (Wenn vom Gebührenpflichtigen gewünscht oder veranlasst worden ist).	Stunde	51,13
5	Verwaltungsgebühren gemäß § 29		
5.1.	Ablesen der 1. Messeinrichtung, vom Anschlußnehmer veranlaßt, gem. § 29 (1)		13,00
5.2.	Ablesen jeder weiteren Meßeinrichtung, gem. § 29 (1)		3,00